

PRO MATA ATLÂNTICA

Vereinigung zur Erhaltung des Atlantischen Regenwaldes

Vorstandsreglement

Art. 1 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung und ist verantwortlich für die ihm gemäss Statuten Art. 7 übertragenen Geschäfte. Er vertritt die PRO MATA ATLÂNTICA gegen aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg oder per Mail-Beschluss herbeigeführt werden. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, die Teilnahme ist für die Vorstandsmitglieder obligatorisch.

Art. 2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Aufgaben gemäss Statuten Art. 7 aus. Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor / Director General (engl.) / **Diretor(a)** (portug.) ist Leiterin / Leiter der Geschäftsstelle. Diese/r vertritt und repräsentiert die PRO MATA ATLÂNTICA gegen aussen, leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und erstellt den Jahresbericht. Die Geschäftsstelle koordiniert die Aktivitäten des Vorstandes, führt die Sitzungsprotokolle und ist für die Sekretariatsarbeiten verantwortlich. Diese Aufgaben können im Bedarfsfall an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Die Kassierin / der Kassier führt den Bereich Finanzen und erstellt die Vereinsbuchhaltung sowie den Jahresabschluss. Die Führung der Buchhaltung kann an sachverständige natürliche oder juristische Personen delegiert werden.

Die Delegierte / der Delegierte Projekte vertritt und repräsentiert die PRO MATA ATLÂNTICA im Projektgebiet, begleitet und überwacht die Projektarbeit und erstattet regelmässigen Bericht.

Bei Bedarf können weitere Vorstandsämter geschaffen werden.

Art. 3 Unterschriftenberechtigungen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen. Die Vereinigung ist in allgemeinen Rechtsgeschäften durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes rechtsgültig verpflichtet. Die Einzelunterschrift ist nur dann rechtskräftig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes dem Geschäft zugestimmt hat. Die Zustimmungsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert sein (Beschlussprotokoll oder Mail-Beschluss). Ohne Vorstandsbeschluss hat jedes Vorstandsmitglied Einzelunterschriftsberechtigung für Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter sowie für Rechtsgeschäfte bis Fr. 1000.- Gegenwert. Die Vorstandsmitglieder haben kollektive Unterschriftenberechtigung zu zweit für Rechtsgeschäfte über Fr. 1000.- Gegenwert.

Art. 4 Spesenentschädigung

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit in der Vereinigung ehrenamtlich, d.h. ohne finanzielle Entschädigung. Telefon, Porti, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechenden Nachweis im budgetierten Rahmen entschädigt.

Dieses Reglement wurde in der revidierten Fassung in der Vorstandssitzung vom 11.12.2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Engelberg, 27. Oktober 2005 und 11. Dezember 2006
Die geschäftsführende Direktorin: E. Brun